

Az.: 3 B 52/24
3 L 55/24 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Bautzen
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht v. Welck, den Richter am Obergericht Kober und die Richterin am Obergericht Nagel

am 11. Juni 2024

beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung der Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. März 2024 - 3 L 55/24 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 A. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung der Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin ist abzulehnen, da ihre Beschwerde unter Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen bereits keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 166 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO).
- 2 B. Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen es nicht, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu ändern.
- 3 I. Die 1972 geborene Antragstellerin ist vietnamesische Staatsangehörige. Sie reiste eigenen Angaben nach am ... Oktober 2001 erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ihr nachfolgend gestellter Asylantrag wurde mit Bescheid vom ... Dezember 2001 - bestandskräftig seit 15. Januar 2002 - abgelehnt. Auch ihr am 17. November 2003 gestellter Asylfolgeantrag wurde mit seit dem 30. Dezember 2003 bestandskräftigen Bescheid vom .. Dezember 2003 abgelehnt.
- 4 1. Am 2004 wurde die Tochter der Antragstellerin, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, geboren. Daraufhin wurde der Antragstellerin erstmals am ... Juli 2004 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 AuslG erteilt. Diese wurde nachfolgend verlängert; zuletzt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG bis zum 22. Februar 2022. Am 3. Dezember 2021 beantragte sie deren Verlängerung. Dies lehnte der Antragsgegner nach vorheriger Anhörung mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 6. Dezember 2023 (Nr. 1) ab. Zudem wurde die Antragstellerin zur Ausreise aus der Bundesrepublik bis zum 31. Januar

2024 aufgefordert und ihr für den Fall der Nichteinhaltung dieser Frist die Abschiebung nach Vietnam angedroht (Nr. 2). Hiergegen erhob die Antragstellerin am 15. Dezember 2023 Widerspruch, über den, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden wurde. Zudem beantragte sie hilfsweise die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, da sie sich mehr als 20 Jahre im Bundesgebiet aufhalte und derzeit nicht erwerbsfähig sei. Mit weiterem Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 24. Januar 2024 beantragte sie eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 104 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 AufenthG. Über beide Anträge hat der Antragsgegner, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden.

- 5 2. Mit am 31. Januar 2024 beim Verwaltungsgericht eingegangenem Antrag hat sie die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs vom 15. Dezember 2023 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 6. Dezember 2023 sowie die Verpflichtung des Antragsgegners begehrt sie bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Bescheid vom 6. Dezember 2023 nicht abzuschieben. Dies hat das Verwaltungsgericht mit dem streitgegenständlichen Beschluss vom 19. März 2024 abgelehnt.
- 6 Zur Begründung seiner Entscheidung hat es zusammengefasst darauf verwiesen, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO zwar statthaft sei, aber in der Sache ohne Erfolg, da bei der allein möglichen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage keine Erfolgsaussichten für den von der Antragstellerin eingelegten Widerspruch bestünden. Eine Verlängerung der ihr zur Ausübung der Personensorge für ihre deutsche Tochter erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG komme nicht in Betracht, da die Voraussetzungen der Norm mit Eintritt der Volljährigkeit der Tochter entfallen seien. Soweit § 28 Abs. 3 Satz 2 AufenthG eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes ermögliche, lägen dessen Voraussetzungen nicht vor, da zwischen der Antragstellerin und ihrer Tochter keine familiäre Lebensgemeinschaft bestehe. Auch seien keine Nachweise über ein bestehendes Ausbildungsverhältnis der Tochter vorgelegt worden.
- 7 Der Antragsgegner sei auch nicht im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin den vorläufigen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache durch die Erteilung von Duldungen zu ermöglichen. Den insoweit erforderlichen Anordnungsanspruch habe die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht. Es seien keine rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebungshindernisse nach Maßgabe des § 60a Abs. 2 AufenthG ersichtlich. Insbesondere sei nicht erkennbar, dass durch ihre Abschiebung ihre durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK geschützten familiären Belange verletzt würden. Denn der Aufenthaltswitz der Ausübung des Sorgerechts für ihre deutsche

Tochter sei mit deren Volljährigkeit sowie dem Auszug in eine eigene Wohnung entfallen. Kontakte mit ihr könnten (weiterhin) auf telefonischem oder elektronischem Weg oder durch gegenseitige Besuche erfolgen.

- 8 Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG sei erst mit dem Widerspruchsschreiben vom 15. Dezember 2023 oder die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis mit Schreiben vom 24. Januar 2024 beim Antragsgegner und damit erst nach Ablauf der bis zum 22. Februar 2022 gültig gewesenen letzten Aufenthaltserlaubnis beantragt worden. Sie seien daher nicht Gegenstand der streitgegenständlichen Verfügung. Die Erteilung einer Duldung bis zur Entscheidung über die vorgenannten Anträge komme ebenfalls nicht in Betracht.
- 9 Die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG dürften nicht vorliegen. Ihr sei trotz ihres nunmehr 22-jährigen Aufenthalts im Bundesgebiet eine Integration in die deutschen Gesellschaftsverhältnisse insbesondere wirtschaftlich nicht gelungen. Sie habe auch in dem Zeitraum vor dem Bezug der Erwerbsminderungsrente durchgehend mindestens ergänzend Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen. Zu eventuellen geringfügigen Erwerbstätigkeiten lägen dem Gericht keine Nachweise vor. Aus den sich in der Verwaltungsakte befindlichen Bescheiden des Jobcenters ergebe sich teilweise ein geringfügiges Einkommen. Ausweislich der Bescheinigung der Krankenkasse AOK Plus über Mitglieds- und Versicherungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 23. November 2021 werde die Antragstellerin seit Juli 2005 hinsichtlich der Versicherungsart unter „Arbeitslosengeld II für Pflichtversicherte“ (Juli 2005 bis Oktober 2017 und Juli 2018 bis Oktober 2019) bzw. „Rentenbezieher nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V“ (November 2017 bis Juli 2018 und seit November 2019) geführt. Insgesamt halte es das Gericht für zumutbar, sie auf eine Rückkehr in ihr Heimatland zu verweisen. Sie spreche dessen Sprache, sei dort aufgewachsen und sozialisiert. Zudem habe sie dort mehr als die Hälfte ihres Lebens verbracht, bevor sie mit 29 Jahren nach Deutschland gekommen sei. Dass sich ein anderes Ergebnis aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation ergebe, sei nicht ersichtlich. Aus der Verwaltungsakte gehe zwar hervor, dass sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund beziehe, jedoch sei nicht bekannt, welche gesundheitlichen Probleme hierzu geführt hätten. Es sei nicht glaubhaft gemacht worden, dass ihr aus gesundheitlichen Gründen eine Rückkehr ins Heimatland nicht zumutbar sei.
- 10 Auch die Voraussetzungen einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG lägen nicht vor. Die Antragstellerin sei entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG derzeit nicht mehr im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis und die zunächst eingetretene Fiktionswirkung zwischenzeitlich beendet.

- 11 II. Mit ihrer gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts am 28. März 2024 erhobenen Beschwerde verfolgt die Antragstellerin ihre Begehren weiter.
- 12 Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts - so die Antragstellerin - sei rechtswidrig. Zur Begründung verweise sie auf ihre „bisherigen Begründungen“. Mit Schriftsatz vom 8. April 2024 führt sie zur Begründung ihrer Beschwerde ergänzend aus: Sie habe zumindest einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Sie sei seit 2007 krank, wofür sie nichts könne. Damals sei ihre Tochter erst drei Jahre alt gewesen. Es sei ihr nicht zumutbar, nach Vietnam zurückzukehren. Sie sei nicht mehr arbeitsfähig, habe in Vietnam keine Krankenversicherung und kein Geld für eine ärztliche Behandlung. Unterbleibe eine solche, sei ausweislich der vorgelegten ärztlichen Bescheinigung mit einer Verschlimmerung ihrer Beschwerden bis hin zu einer Lähmung der Beine zu rechnen. Damit liege eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für ihr Leib und Leben im Fall der Abschiebung vor. Die Behandlungskosten „solcher Krankheit“ seien „bekanntlich teuer“ und beliefen sich auf ca. 200 € pro Monat. Es sei ihr unmöglich, diese Kosten zu tragen. Bei ihrer Rückkehr nach Vietnam werde sie auch keine Armutsbescheinigung erhalten. Denn es stehe in dem „Online-Losenblattwerk des Bundesamts“ wörtlich: „Bei Rückkehrern kann es nahezu ausgeschlossen werden, dass diese eine Armutsbescheinigung erhalten. Selbst wenn Neid oder andere Gründe dem nicht im Wege stehen, so gibt es eine Vielzahl bürokratischer Hürden zu überwinden.“
- 13 Sie habe zudem zumindest einen Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Sie könne die zur Behandlung erforderlichen privat zu zahlenden finanziellen Mittel in Vietnam nicht aufbringen und werde keine Armutsbescheinigung erhalten. Unter Verweis auf Urteile der Verwaltungsgerichte Lüneburg und Braunschweig führt sie weiter aus, dass eine etwaige Medikamentenbereitstellung für zwei Jahre wegen der erforderlichen durchgängigen Kühlung nicht sichergestellt werden könne. Eine ausbleibende oder unzureichende medizinische Versorgung würde alsbald zu einer erheblichen und konkreten Gefahr an ihrem Leib und Leben führen, so dass somit gesundheitsbedingte zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote vorlägen. Im Übrigen verweise sie auf ihre bisherigen Begründungen.
- 14 Zur Glaubhaftmachung ihres Vorbringens verweist die Antragstellerin auf die Auskunft des Herrn Dr. F..... vom 28. März 2024, welcher unter Bezugnahme auf verschiedene Befundberichte folgende Diagnosen zu entnehmen sind: Hepatitis B; nicht primär insulinabhängiger Diabetes mellitus (Typ-2-Diabetes) diätisch geführt, Hyperlipidämie, nicht näher bezeichnet; Anpassungsstörungen; Kopfschmerzen; Sehstörung; Allergische Rhinopathie durch Pollen; Degeneratives LWS-Syndrom; Lumbale Bandscheibenprotrusion; chronisches Schmerzsyndrom. Folgende Dauermedikamente sind angegeben: Pantoprazol Aristo; Lunivia; Tapentadol

Libra. Zur Situation der Patientin wird durch Dr. F..... ausgeführt: „chronische Rückenschmerzen, erhebliche Intensität, starke Schmerzmittel immer wieder auch Injektionen erforderlich, hat Rückenstützbandagen, zeitweise Unterarmgehstützen notwendig, stationäre Abklärung und Behandlung bisher nicht von Patientin angetreten, aber dringlich aus ärztlicher Sicht, ohne kontinuierliche Behandlung erhebliche Schmerzverschlimmerung, drohende Immobilität/Bettlägerigkeit, dann unmögliche Selbstversorgung, außerdem ist noch dringend die erneute Exploration der Schmerzursachen erforderlich, hier ist ein Krankenhausaufenthalt zwingend (Frage: Ursache Bandscheibenvorfall? Wirbelsäulentumor? Spinalkanalstenose?) Diese Möglichkeiten sehe ich in Vietnam nicht! Unbehandelt wäre eine Verschlimmerung bis zur Lähmung der Beine möglich!“

- 15 III. Dieses Vorbringen führt die Beschwerde nicht zum Erfolg.
- 16 1. Soweit das Verwaltungsgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 15. Dezember 2023 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 6. Dezember 2023 abgelehnt hat, weil die Antragstellerin keinen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG oder § 28 Abs. 3 Satz 2 AufenthG habe, ist sie dieser Annahme mit ihrem Vorbringen nicht entgegengetreten. Daher sind die damit in Zusammenhang stehenden Fragen nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO der Prüfungskompetenz des Senats entzogen. Dies gilt entsprechend, soweit das Verwaltungsgericht ausgeführt hat, dass die Antragstellerin die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sowie die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erst nach Ablauf der bis zum 22. Februar 2022 gültigen Aufenthaltserlaubnis beantragt habe und diese daher nicht Gegenstand der streitgegenständlichen Verfügung seien.
- 17 2. Ausgehend davon hat der Senat unter Anwendung von § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO nur zu prüfen, ob sich in Ansehung des in der Sache gemachten Beschwerdevorbringens die Annahme des Verwaltungsgerichts als unzutreffend erweist, dass die Antragstellerin ihr im Rahmen ihres Antrags nach § 123 Abs. 1 VwGO verfolgtes Begehren, den Antragsgegner zu verpflichten, ihr den vorläufigen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache durch die Erteilung von Duldungen zu ermöglichen, mangels Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs nicht durchzusetzen vermag. Auch mit ihrem Beschwerdevorbringen hat die Antragstellerin das Bestehen eines solchen Anordnungsanspruchs nicht glaubhaft gemacht. Aus ihrem Vorbringen ergibt sich nicht, dass das Verwaltungsgericht das Bestehen eines rechtlichen Abschiebehindernisses nach § 60a Abs. 2 AufenthG unzutreffend verneint haben könnte.

- 18 2.1 Sie hat einen Anspruch auf Erteilung einer sog. Verfahrensduldung mit ihrem Vorbringen, welches gerade noch den Darlegungsanforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO gerecht wird, nicht glaubhaft gemacht.
- 19 a) Gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO muss die Beschwerdebegründung einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Inhaltlich muss die Beschwerdebegründung somit darlegen oder zumindest erkennen lassen, aus welchen rechtlichen und tatsächlichen Gründen der erstinstanzliche Beschluss unrichtig sein soll und geändert werden muss. Dies erfordert eine Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffes und damit eine sachliche Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Beschlusses. Der Beschwerdeführer muss nicht nur die Punkte bezeichnen, in denen der Beschluss angegriffen werden soll, sondern auch angeben, aus welchen Gründen er die angefochtene Entscheidung in diesem Punkt für unrichtig hält. Hierfür reicht eine bloße Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens ohne Eingehen auf die jeweils tragenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts, außer in Fällen des Offenlassens des früheren Vortrags, grundsätzlich ebenso wenig aus wie bloße pauschale oder formelhafte Rügen ausreichend sind (SächsOVG, Beschl. v. 18. Juli 2017 - 3 B 147/17 -, juris Rn. 2 m. w. N.).
- 20 Das Darlegungsgebot soll zu einer sorgfältigen Prüfung vor Einlegung des Rechtsmittels anhalten und dem Oberverwaltungsgericht anhand eines strukturierten Vorbringens eine Überprüfung des erstinstanzlichen Beschlusses ermöglichen. Hierzu bedarf es einer geordneten Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung (OVG Schl.-H., Beschl. v. 1. Oktober 2021 - 4 MB 42/21 -, juris Rn. 21 m. w. N.).
- 21 Die von § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO geforderte Auseinandersetzung mit der erstinstanzlichen Entscheidung, welche die Antragstellerin nur sinngemäß vornimmt, genügt diesen Anforderungen gerade noch, soweit sie bezogen auf den von ihr geltend gemachten Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in tatsächlicher Hinsicht insbesondere unter Vorlage mehrerer Befundberichte zu ihren gesundheitlichen Beeinträchtigungen ergänzend zu ihren Ausführungen vor dem Verwaltungsgericht vorträgt. Soweit sie im Übrigen auf ihre „bisherigen Begründungen“ verweist, fehlt es jedoch an der erforderlichen Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Ob diese ein Abändern der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gerechtfertigt hätten, ist nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO nicht vom Senat zu prüfen.
- 22 b) Ihr Vorbringen zu ihren Gesundheitsbeeinträchtigungen, welches gegenüber den dem Verwaltungsgericht vorliegenden Erkenntnisstand auch unter Berücksichtigung des Inhalts der

Verwaltungsakte des Antragsgegners teilweise neu und teilweise vertiefend ist, ist im Beschwerdeverfahren auch berücksichtigungsfähig (SächsOVG, Beschl. v. 28. Oktober 2022 - 3 B 256/22 -, juris Rn. 28 m. w. N.; vgl. BayVGH, Beschl. v. 30. Januar 2017 - 4 CE 16.2575 -, juris Rn. 6; OVG NRW, Beschl. v. 26. März 2004 - 21 B 2399/03 -, juris Rn. 23; VGH BW, Beschl. v. 2. Juni 2017 - NC 9 S 1244/17 -, juris Rn. 5 m. w. N.; Happ, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 146 Rn. 22b; Stuhlfauth, in: Bader/Funke-Kaiser/Ders./von Albedyll, VwGO, 8. Aufl. 2021, § 146 Rn. 31; a. A.: VGH BW, Beschl. v. 8. November 2004 - 9 S 1536/04 -, juris Rn. 4; NdsOVG, Beschl. v. 20. Juli 2012 - 12 ME 75/12 -, juris Rn. 9).

- 23 c) Auch unter Berücksichtigung dieses Vorbringens scheidet die Erteilung einer Duldung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG jedoch aus. Soweit das Verwaltungsgericht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG verneint hatte, ist dem die Antragstellerin mit ihrem Beschwerdevorbringen schon nicht entgegengetreten.
- 24 Grundsätzlich scheidet aus gesetzessystematischen Gründen die Erteilung einer Duldung für die Dauer des Verfahrens auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus. Der Gesetzgeber hat durch die Vorschrift des § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG zum Ausdruck gebracht, dass er nur in den Fällen, in denen ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt, ein Bleiberecht bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde zugesteht (st. Rspr., vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. November 2023 - 3 B 203/23 -, juris Rn. 21; Beschl. v. 14. April 2021 - 3 B 123/21 -, juris Rn. 7 f.; Beschl. v. 16. März 2021 - 3 B 93/21 -, juris Rn. 12; Beschl. v. 3. November 2020 - 3 B 262/20 -, juris Rn. 14; Beschl. v. 8. Oktober 2020 - 3 B 186/20 -, juris Rn. 11, Beschl. v. 24. Februar 2020 - 3 B 349/19 -, juris Rn. 7; und Urt. v. vom 9. Dezember 2021 - 3 A 386/20 -, juris Rn. 53f.; OVG NRW, Beschl. v. 11. Januar 2016 - 17 B 890/15 -, juris Rn. 6; OVG LSA, Beschl. v. 14. Oktober 2009 - 2 M 142/09 -, juris Rn. 8; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28. Februar 2006 - OVG 7 S 65.05 -, juris Rn. 5). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Eine Ausnahme kommt zur Sicherung eines effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG jedoch auch in Betracht, wenn nur so sichergestellt werden kann, dass eine ausländerrechtliche Regelung - die jeweils einen Aufenthalt im Bundesgebiet voraussetzt - einem möglicherweise Begünstigten zugutekommt (OVG NRW, a. a. O. Rn. 9). Dies ist etwa anzunehmen bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, soweit § 39 AufenthV die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet ermöglicht (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 5. Dezember 2011 - 18 B 910/11 -, juris Rn. 10) oder unter Umständen auch, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gegeben sind (SächsOVG, Beschl. v. 3. November 2020 a. a. O., und Beschl. v. 8. Oktober 2020 a. a. O.). Erforderlich ist neben dem gestellten Antrag auf der Erteilung einer

Aufenthaltserlaubnis - vorliegend nach § 25 Abs. 5 AufenthG - nach Rechtsprechung des Senats jedenfalls, dass die Anspruchsvoraussetzungen für den begehrten Aufenthaltstitel nicht offensichtlich zu verneinen sein dürfen (SächsOVG, Beschl. v. 13. August 2021 - 3 B 277/21-, juris Rn. 29; vgl. aber auch SächsOVG, Urt. v. 9. Dezember 2021 a. a. O., Rn. 54 mit Darstellung der wohl strengeren Rspr. des BVerwG).

- 25 (1) Gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse nicht in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Die Ausreise eines Ausländers ist dann aus rechtlichen Gründen unmöglich, wenn ihr rechtliche Hindernisse entgegenstehen, welche die Ausreise ausschließen (wie etwa das Fehlen erforderlicher Einreisepapiere oder sonstige Einreiseverbote in den Herkunftsstaat) oder als unzumutbar erscheinen lassen. Derartige rechtliche Hindernisse können sich sowohl aus inlandsbezogenen Abschiebungsverböten ergeben, zu denen u.a. auch diejenigen Verböte zählen, die aus Verfassungsrecht (etwa mit Blick auf Art. 6 Abs. 1 GG) oder aus Völkervertragsrecht (etwa aus Art. 8 EMRK) in Bezug auf das Inland herzuleiten sind, als auch - grundsätzlich - aus zielstaatsbezogenen Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG. Beim Bestehen von Abschiebungsverböten hat nach dem Gesetzeskonzept die zwangsweise Abschiebung des betroffenen Ausländers zu unterbleiben. Dann aber ist ihm in aller Regel auch eine freiwillige Ausreise aus denselben rechtlichen Gründen nicht zuzumuten und damit rechtlich unmöglich im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. Juni 2006 - 1 C 14.05 -, juris Rn. 17).
- 26 Soweit das Verwaltungsgericht offenbar davon ausgegangen ist, dass die Antragstellerin bei summarischer Prüfung keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 EMRK hat, weil sich diese insbesondere wirtschaftlich unzureichend in die deutschen Gesellschaftsverhältnisse integriert habe, ist die Antragstellerin dieser Annahme mit ihrem Beschwerdevorbringen unzureichend entgegengetreten.
- 27 Der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK auf Achtung des Privatlebens umfasst die Summe aller familiären, persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind und denen angesichts ihrer zentralen Bedeutung für die Entfaltung der Persönlichkeit eines Menschen bei fortschreitender Dauer des Aufenthalts wachsende Bedeutung zukommt (BVerfG, Beschl. v. 21. Februar 2011 - 2 BvR 1392/10 -, juris Rn. 19). Die Tatsache, dass sich der Ausländer bereits eine gewisse Zeit in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat, rechtfertigt für sich genommen noch nicht die Annahme, dass der Schutzbereich des Art. 8 EMRK verletzt ist. Ein nicht gerechtfertigter

Eingriff in das von Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte Recht auf Privatleben ist dann zu bejahen, wenn der Ausländer aufgrund seiner gesamten Entwicklung faktisch zu einem Inländer geworden und ihm wegen der Besonderheiten des Falls ein Leben im Staat seiner Staatsangehörigkeit, zu dem er keinen Bezug mehr hat, nicht zuzumuten ist (st. Rspr., SächsOVG, Beschl. v. 16. September 2013 - 3 B 389/13 -, juris Rn. 6; Urt. v. 7. Mai 2015 - 3 A 210/13 -, juris Rn. 43; Beschl. v. 22. Februar 2016 - 3 D 64/15 -, juris Rn. 6, jeweils m. w. N.; Beschl. v. 23. März 2020 - 3 B 48/20 -, juris Rn. 7; Beschl. v. 25. Januar 2024 - 3 B 213/23 -, juris Rn. 16).

- 28 Maßgebend sind bei der Frage der Integration des Ausländers in Deutschland vor allem die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet sowie dessen rechtlicher Status, der Stand der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Integration (Sprachkenntnisse, Schule/Beruf, Freizeitgestaltung/Freundeskreis) sowie das Fehlen von Straftaten. Bei der Frage der Reintegration in das Heimatland (Grad der Entwurzelung) ist insbesondere maßgebend, inwieweit Kenntnisse der dort gesprochenen und geschriebenen Sprache bestehen oder erworben werden können, inwieweit der Ausländer mit den dortigen Verhältnissen vertraut ist und inwieweit er dort bei der Wiedereingliederung auf Hilfestellung durch Verwandte und sonstige Dritte rechnen kann, soweit diese erforderlich sein sollte (SächsOVG, Beschl. v. 26. November 2021 - 3 B 349/21 -, juris Rn. 22 m. w. N.).
- 29 Ob der Status eines „faktischen Inländers“ vorliegt, ist anhand der im jeweiligen Einzelfall gegebenen Merkmale der Verwurzelung zu prüfen (SächsOVG, Beschl. v. 26. November 2021 a. a. O. Rn. 24; BayVGh, Beschl. v. 23. September 2021 - 19 ZB 20.323 -, juris Rn. 41, und Beschl. v. 2. August 2021 - 19 CS 21.330 -, juris Rn. 33). Diese Prüfung hat das Verwaltungsgericht in der angegriffenen Entscheidung vorgenommen, ohne dass die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde hiergegen durchgreifende Argumente vorgetragen hat. Im Hinblick auf die nicht hinreichende Verwurzelung hat es zutreffend darauf abgestellt, dass die Antragstellerin erst im Alter von 29 Jahren in die Bundesrepublik eingereist ist. Trotz ihrem 22-jährigen Aufenthalt hat sie nach den vom Verwaltungsgericht getroffenen Feststellungen, denen die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde nicht entgegengetreten ist, auch in dem Zeitraum vor dem Bezug der Erwerbsminderungsrente durchgehend mindestens ergänzend Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen. Eventuelle geringfügige Erwerbstätigkeiten habe sie dem Gericht nicht nachgewiesen oder sei teilweise ein geringfügiges Einkommen aus den Bescheiden des Jobcenters ersichtlich. Soweit die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde darauf verweist, dass sie bereits seit 2007 krank gewesen sei, lässt sich ihrer knappen Darstellung - auch unter Berücksichtigung der vorgelegten Befundberichte - nicht entnehmen, dass sie diese Erkrankung an einer Erwerbstätigkeit gehindert und seit dem Jahr 2007 dauerhaft vorgelegen hat. So ist dem Befundbericht des Dr. B... vom.. Januar 2018 unter dem Punkt Anamnese nur zu entnehmen, dass die Antragstellerin seit 2007 wiederkehrende Schmerzen

im LWS-Bereich habe, und dem Befund des Dipl.-med. W..... nach dem am... Januar 2008 durchgeführten CT der Lendenwirbelsäule das Vorliegen einer „deutlichen circumferenten Bandscheibenprotrusion“ im Bereich L4/L5. Laut dem Bericht des Dr. H..... vom... Oktober 2014 bestand bei dem am... Oktober 2014 durchgeführten MRT der Lendenwirbelsäule eine „diskrete dorsomediale Protrusion L4/L5“. Es wurde eine Chondrose bei L3-L5 mit flacher dorsomedialer Protrusion L4/L5 diagnostiziert. Zwar ist in Zusammenschau dieser Befundberichte davon auszugehen, dass die Antragstellerin seit 2008 an Beeinträchtigungen aufgrund von Problemen mit der Lendenwirbelsäule litt, jedoch derzeit nicht, dass diese von solchem Umfang und Kontinuität waren, dass dieser nicht auch eine teilweise Erwerbstätigkeit möglich gewesen wäre. Insoweit ist auch zu sehen, dass als Therapiemaßnahme Dr. B.... im Jahr 2018 neben Schmerzmitteln lediglich krankengymnastische Übungen empfahl, was jedenfalls bei summarischer Betrachtung nicht auf eine besonders schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigung hindeutet. Im Übrigen hatte sie zum 1. April 2018 eine Tätigkeit als Aushilfskraft für 12 Stunden pro Monat und einen monatlichen Arbeitslohn i. H. v. 102 € angenommen, was ebenfalls dafür spricht, dass eine körperliche Belastung zumindest in einem gewissen Rahmen möglich war. Zudem hat die Antragstellerin nach den unwidersprochen gebliebenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts erst zwischen November 2017 und Juli 2018 sowie seit 2019 Rente nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V bezogen. Auch dies spricht derzeit überwiegend dafür, dass sie in den 16 Jahren zuvor mindestens einer teilweisen Erwerbstätigkeit hätte nachgehen können. Somit kommt es nicht darauf an, ob - wie von der Antragstellerin geltend gemacht - eine unzureichende wirtschaftliche Integration dem Ausländer, der aufgrund krankheitsbedingter Umstände in seiner Erwerbsfähigkeit eingeschränkt oder von dieser ausgeschlossen ist, nicht entgegengehalten werden darf. Daher weist der Senat nur der Vollständigkeit halber darauf hin, dass diese Frage in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beantwortet wird. Während einerseits vertreten wird, dass dem Ausländer eine fehlende wirtschaftliche Integration nur dann entgegengehalten werden dürfe, wenn sie von diesem nach seiner individuellen Lebenssituation tatsächlich erwartet werden konnte (OVG Rh.-Pf., Urt. v. 15. März 2012 - 7 A 11417/11 -, juris Rn. 37; OVG Bremen, Urt. v. 17. Februar 2021 - 2 LC 311/20 -, juris Rn. 75; Wittmann, in: GK-AufenthG, Stand: August 2021, § 25 Rn. 422.1), wird andererseits vertreten, dass nicht maßgeblich sei, ob dem Betroffenen ein Verschulden treffe und er deshalb seine Bedürftigkeit zu vertreten habe (NdsOVG, Beschl. v. 17. November 2006 - 10 ME 222/06 -, juris Rn. 9). Jedenfalls darf ungeachtet dieser Frage eine Verwurzelung des Ausländers nicht allein wegen seiner fehlenden wirtschaftlichen Integration verneint werden, sondern es ist - wie ausgeführt - eine umfassende Würdigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls vorzunehmen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. Januar 2010 - 1 B 25/09 -, juris Rn. 4). Auch unter Berücksichtigung dieser weiteren Umstände hat die Antragstellerin aber nicht glaubhaft gemacht und ist auch nicht aus der vom Senat beigezogenen Akte des Antragsgegners (Verwaltungs-

akte) ersichtlich, dass sie sich gesellschaftlich und persönlich in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert hätte. Ausweislich des in der Verwaltungsakte enthaltenen Zertifikates „Deutsch-Test für Zuwanderer“ verfügt sie lediglich über das Sprachniveau A2. In familiärer Hinsicht sind lediglich die Bindungen zu der inzwischen volljährigen und in Berlin lebenden Tochter erkennbar. Dass der Freundeskreis oder die Freizeitgestaltung Ausdruck einer gelungenen Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse sind, ist derzeit ebenso nicht erkennbar. Auch ein Engagement in der hiesigen Gesellschaft wurde nicht glaubhaft gemacht. Zwar verkennt der Senat nicht, dass insoweit noch ein gewisser Aufklärungsbedarf bestehen könnte, aber derzeit erscheint es unter wertender Berücksichtigung aller Umstände überwiegend wahrscheinlich, dass sich die Antragstellerin nicht in einem Maß in die hiesige Gesellschaftsordnung integriert hat, die ihre Verwurzelung in der Bundesrepublik begründen könnte.

- 30 Soweit das Verwaltungsgericht auch davon ausgegangen ist, dass sie sich nicht soweit von ihrem Heimatland entwurzelt habe, dass ihr eine Reintegration in dieses nicht mehr möglich sei, ist sie dessen Annahmen nur teilweise entgegengetreten, indem sie darauf verwiesen hat, dass entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts ihre gesundheitliche Situation einer Rückkehr ins Heimatland entgegenstehe. Grundsätzlich sind bei der einzelfallbezogenen Prüfung im Rahmen des Art. 8 Abs. 2 EMRK alle Umstände zu berücksichtigen, durch die eine Wiedereinordnung in die Lebensverhältnisse im Herkunftsstaat erschwert wird. Dies dürfte auch auf zielstaatsbezogene Umstände zutreffen, welche die Schwelle des § 60 Abs. 7 AufenthG nicht überschreiten (VGH BW, Urt. v. 13. Dezember 2010 - 11 S 2359/10 -, juris Rn. 62; Wittmann, a. a. O. Rn. 430). Allerdings müssen diese Umstände quasi die Kehrseite der Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse darstellen. Maßgebend ist die Entfremdung vom Herkunftsstaat. Körperliche Gebrechen sind hierfür per se kein Anzeichen, auch wenn zu berücksichtigen ist, dass sie die Wiedereingliederung erschweren. Die von der Antragstellerin behauptete Erwerbsunfähigkeit und ihre behauptete Mittellosigkeit im Herkunftsland vermögen daher bei wertender Betrachtung und Berücksichtigung der vom Verwaltungsgericht herausgearbeiteten Umstände, die für eine Zumutbarkeit der Rückkehr ins Herkunftsland sprechen (Sprachkenntnisse, aufgewachsen und sozialisiert in Vietnam sowie langer Aufenthalt im Herkunftsland vor Ausreise in die Bundesrepublik), nicht zu überwiegen. Unabhängig davon hat bereits das Verwaltungsgericht deutlich gemacht, dass nicht bekannt sei, aufgrund welcher gesundheitlicher Probleme die Antragstellerin eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezieht. Somit ist auch völlig offen, ob sie auch im Herkunftsland, insbesondere dauerhaft, tatsächlich keiner Erwerbstätigkeit nachgehen könnte. Nichts Anderes ergibt sich auch aus der von ihr vorgelegten Bescheinigung des Herrn Dr. F..... vom 28. April 2024. Aus ihr geht vielmehr hervor, dass die Antragstellerin die Schmerzursachen abklären müsse. Da somit offenbar die Ursache der Schmerzen und somit auch die Behandlungsmöglichkeiten unklar sind, ist derzeit offen, ob die Antragstellerin nicht bei einer entsprechenden

Abklärung und anschließender Behandlung wieder (teilweise) erwerbsfähig sein könnte. Zudem beschrieb der Arzt die Gefahr der Zustandsverschlechterung bis hin zur Immobilität nur für den Fall, dass keine kontinuierliche Behandlung stattfindet.

- 31 Soweit die Antragstellerin einwendet, dass ihr die nötigen Behandlungen im Herkunftsland wegen fehlender finanzieller Mittel nicht möglich seien, handelt es sich um zielstaatsbezogene Umstände, hinsichtlich derer dem Antragsgegner als Ausländerbehörde wie auch dem Senat - auch bei der Entscheidung über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG - aufgrund der vorliegend bestehenden Bindungswirkung an die Feststellung des Bundesamts gemäß § 42 Satz 1 AsylG keine eigene inhaltliche Prüfung möglich ist (BVerwG, Urt. v. 27. Juni 2006 - 1 C 14/05 -, juris Rn. 17).
- 32 Gemäß § 42 Satz 1 AsylG ist die Ausländerbehörde an die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge bzw. vormals des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) über das Vorliegen der Voraussetzung des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG (vormals § 53 Abs. 4 und 6 AuslG) gebunden. Die Norm ist auch auf das am 30. Dezember 2003 rechtskräftig abgeschlossene Asylfolgeverfahren der Antragstellerin anzuwenden, da die Übergangsvorschrift des § 87 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 AsylG nicht greift. Denn die Voraussetzung dieser Norm, dass das Asylverfahren vor dem Inkrafttreten des Asylverfahrensgesetzes zum 1. Juli 1992 bestandskräftig abgeschlossen war, liegt nicht vor (vgl. Neundorff, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 40. Ed., Stand: 1. Juli 2023, § 87 Rn. 1). Die in § 42 Satz 1 AsylG angeordnete Bindungswirkung gilt dabei nicht nur für positive, sondern auch für negative Entscheidungen des Bundesamts (BVerwG, Urt. v. 16. Februar 2022 - 1 C 6/21 -, juris Rn. 34). Die Bindungswirkung besteht - auch in ihrer negativen Wirkung - fort, solange die Entscheidung des Bundesamts nicht aufgehoben oder abgeändert wurde (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. Juni 2006 - 1 C 14/05 -, juris Rn. 12). Die Entscheidung des Bundesamts über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit auf Dauer angelegt und gilt bis zu einer förmlichen Entscheidung des Bundesamts auch bei Änderung der Sachlage fort (BVerwG, Urt. v. 21. März 2000 - 9 C 41/99 -, juris Rn. 9). Auch der Umstand, dass die die Antragstellerin betreffende Entscheidung noch zu § 53 AuslG ergangen ist, steht der Annahme der aus § 42 Satz 1 AsylG folgenden Bindungswirkung nicht entgegen (BVerwG, Urt. v. 27. Juni 2006 a. a. O.).
- 33 Somit gilt im Fall der Antragstellerin, ausgehend von dem bestandskräftigen Bescheid des Bundesamts vom 4. Februar 2002, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und ausgehend vom bestandskräftigen Bescheid vom 27. Januar 2004, dass eine Abänderung dieser Entscheidung abgelehnt wurde. Somit ist sowohl für den Antragsgegner als auch für den Senat (SächsOVG, Beschl v. 3. August 2023 - 3 B 132/23 -, juris Rn. 10; BVerwG

a. a. O.) derzeit davon auszugehen, dass kein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG besteht. Auch soweit im Rahmen der Einzelfallbetrachtung nach § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 EMRK Umstände Berücksichtigung finden können, welche die Schwelle des § 60 Abs. 7 AufenthG ihrer Schwere nach nicht erreichen (VGH BW, Urt. v. 13. Dezember 2010 - 11 S 2359/10 -, juris Rn. 57 ff.; Wittmann, a. a. O. Rn. 430) ergibt sich vorliegend kein anderes Ergebnis, da bei Betrachtung aller Umstände nicht erkennbar ist, dass sich die Antragstellerin von ihrem Herkunftsland in einer Weise enturzelt haben könnte, dass ihr eine Rückkehr nicht zumutbar ist.

34 (2) Soweit die Antragstellerin in der Sache mit ihrem Beschwerdevorbringen erstmals geltend macht, dass ihre Abschiebung aufgrund ihrer gesundheitlichen Probleme unmöglich sei, ergibt sich aus ihrem Vorbringen nicht, dass derzeit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG oder die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen könnten.

35 Eine rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise im Sinn des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG wegen inlandsbezogener Abschiebungshindernisse lässt sich dem Beschwerdevorbringen nicht entnehmen. Insbesondere ist mit diesem keine krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit dargelegt. Denn auch unter Einbeziehung der von ihr vorgelegten Befundberichte ist nicht erkennbar, dass ihr durch den Transportvorgang eine wesentliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes drohen könnte oder durch diesen herbeigeführt werden würde oder unmittelbare Ausreisefolge sei (vgl. VGH BW, Urt. v. 6. April 2005 - 11 S 2779/04 -, juris Rn. 35; Wittmann, a. a. O. Rn. 433 f.).

36 Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG soll dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Auch insoweit hat der Senat jedoch aufgrund der sich aus § 42 Satz 1 AsylG ergebenden Bindungswirkung mit der Entscheidung des Bundesamts davon auszugehen, dass kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG besteht. Soweit die Antragstellerin zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote geltend macht, ist sie mithin auf ein weiteres Asylfolgeverfahren zu verweisen.

37 (3) Schließlich ist, soweit das im Beschwerdevorbringen überhaupt anklingt, eine weitergehende Zumutbarkeitsprüfung in dem Sinn, dass zu prüfen wäre, ob angesichts aller Umstände des Einzelfalls die freiwillige Ausreise aufgrund einer Interessenabwägung als unzumutbar anzusehen ist, durch § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG nicht gefordert (Hailbronner, in: ders., Ausländerrecht, Stand: 112. EL, Dezember 2019, § 25 Rn. 179 m. w. N.).

- 38 2.2 Auch soweit die Antragstellerin im Übrigen erstmals mit ihrer Beschwerdebeurteilung geltend macht, dass ihr eine Duldung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu erteilen sei, hat sie das Bestehen eines entsprechenden Anordnungsanspruchs nicht glaubhaft gemacht. Insoweit ist auf das bereits zu § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG Ausgeführte zu verweisen, wonach der Ausländerbehörde vorliegend aufgrund der Bindungswirkung des § 42 Satz 1 AsylG die Prüfung der in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beschriebenen zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote verwehrt ist.
- 39 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 40 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Nrn. 8.1 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 41 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Kober

Nagel